

Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zum Entwurf der Novelle des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

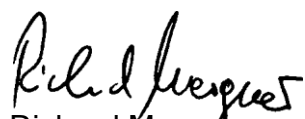
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überarbeitung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist seit seiner Vorstellung eine zentrale Forderung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Daher begrüßen wir es sehr, dass nun endlich der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes vorgelegt wird.

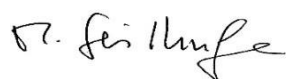
Leider müssen wir feststellen, dass trotz einiger einzelnen Verbesserungen – insbesondere die Erhöhung der Reduktionsziele und das Vorziehen der Klimaneutralität sind zu begrüßen – viele bereits kritisierte und in einer Landtagsanhörung von zahlreichen Expert*innen dargestellte Defizite des Gesetzes nicht verbessert wurden. Vor allem findet sich weiterhin kein klares Bekenntnis zum 1,5-Grad-Ziel, zu dem sich Deutschland und auch die neue Bundesregierung bekannt haben. Auch der Windkraftausbau wird weiterhin mittels der 10H-Regelung so stark eingeschränkt, dass eine echte Energiewende nicht möglich ist, der wichtige Sektor Mobilität findet überhaupt keine Beachtung. Weiterhin fehlen klare Maßnahmen und echte – auch finanzielle – Verpflichtungen der Staatsregierung, gerade auch bei der Unterstützung der Kommunen.

Es gilt weiterhin: Will die Staatsregierung wirklich nachhaltig die Gewährleistung der Freiheitsrechte der kommenden Generation sicherstellen, muss sie entschlossener handeln und die Ratschläge von Wissenschaft und Umweltverbänden annehmen. Wir nehmen daher im Folgenden zum Änderungsentwurf Stellung und bitten dringend um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Mergner
BN Landesvorsitzender



Martin Geilhufe
BN Landesbeauftragter

I. Allgemeine Defizite und Forderungen des BN

Der jüngste IPCC-Bericht vom August 2021 zeigt erneut, dass der Klimawandel menschenverursacht ist und uns nur noch ein Budget von 400 Gt an Treibhausgasen bleibt, um eine globale Erwärmung von mehr als 1,5°C zu verhindern. Die bayerische Staatsregierung muss sich diesem – 2016 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten – Ziel anschließen und sich ihrer Verantwortung stellen. Der Freistaat Bayern muss mit dem daraus resultierenden Treibhausgasbudget auskommen. Der BN begrüßt die Anhebung des Reduktionsziels auf 65% bis 2030 und das Vorziehen der Klimaneutralität auf 2040. Diese Ziele sind aber das absolute Minimum für ein Erreichen des 1,5-Grad-Ziels und müssen nun auf jeden Fall erfüllt werden. Dafür bedarf es klarer verbindlicher Maßnahmen und ausreichender finanzieller Mittel.

Schon durch die jetzige Erwärmung – in Bayern bereits 1,9°C von 1951-2019 – droht uns eine Klimakatastrophe mit großen Gefahren und Schäden für Mensch und Umwelt. Das wurde insbesondere durch die Starkregenereignisse des Jahres 2021 auch in Bayern noch einmal verdeutlicht. Allein die Auswirkungen dieser nur wenige Stunden dauernden Regenfälle haben neben dem verursachten menschlichen Leid in Deutschland wirtschaftliche Folgeschäden von über 30 Milliarden Euro verursacht. Hieran sieht man, dass Investitionen in den Klimaschutz nicht als Extrakosten gesehen werden sollen, sondern als Präventivmaßnahme zur Vermeidung viel höherer Kosten und als Investition in eine lebenswerte Zukunft.

Gerade die finanzielle Verpflichtung des Freistaates findet sich nicht im Gesetzentwurf wieder. Stattdessen wird auf die Maßgabe des Staatshaushalts verwiesen. Doch Klimaschutz ist keine verhandelbare Leistung und jedes Zögern wird den Staat und seine Bürger*innen im Nachhinein mehr kosten.

Dabei müssen gerade die Kommunen stärker in die Verantwortung genommen, aber auch unterstützt werden. Klimaschutz muss in Bayern Pflichtaufgabe auf allen Ebenen werden. Gerade hierbei werden die Kommunen aber nicht ausreichend von der Staatsregierung unterstützt – die Unterstützung von Klimalotsen kann und darf nicht die einzige im Gesetz verankerte Maßnahme sein. Der BN fordert hierfür z.B. eine Fortsetzung und Erhöhung der Förderung KlimR (StMUV), ein Wärmekataster und vom Freistaat fest bezahlte Klimaschutzmanager*innen in den Landkreisen zur Beratung der Kommunen.

Neben finanziellen Mittel brauchen wir einen gesetzgeberischen Rahmen, der neben Förderprogrammen und Anreizen auch auf Verbote und Beschränkungen setzt. Denn die Ergebnisse der weitgehend auf Freiwilligkeit beruhenden Klimaschutzpolitik der letzten 20 Jahre zeigen sehr deutlich, dass damit nicht die nötige Reduzierung an Treibhausgasen zu erreichen ist. Auch in anderen Bereichen sind Verbote im Sinne von Leitplanken zur Erreichung gesellschaftlich akzeptierter Ziele ein selbstverständliches Mittel. Die Notwendigkeit von Klimaschutz wird in der Gesellschaft nur noch von Außenseiter*innen bestritten. Positiv hervorheben möchten wir hierbei die Verpflichtung zum Installieren von Photovoltaik auf gewerblichen Neubauten, die eine erfreuliche Ausnahme von der sonst fast ausschließlichen Ausrichtung des Gesetzes auf die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung ist. Aber auch hier braucht es eine Erweiterung auf private Neubauten, um den benötigten massiven Ausbau der Photovoltaik in Bayern

voranzutreiben. Damit würden auch die Bürger*innen unabhängiger von steigenden Strompreisen. Der BN fordert, dass ein Bayerisches Klimaschutzgesetz noch mehr verbindliche Regeln für alle Akteur*innen in Bayern vorgibt.

Dazu gehört insbesondere auch der Verkehrssektor. Wenn die Staatsregierung den Klimaschutz wirklich ernst nehmen und das 1,5-Grad-Ziel erreichen will, braucht es gerade auch in Bayern einen grundlegenden Umbau unseres Verkehrssystems. Dazu gehört auch eine Abkehr vom massiven Straßenbau und der damit einhergehenden Flächenversiegelung. Der BN fordert ein sofortiges Straßenbaumoratorium. Erst nach Prüfung der absoluten Notwendigkeit eines Projekts auch in klimaverträglichen Mobilitätsszenarien und unter strenger Berücksichtigung der Klima- und Umweltauswirkungen, d.h. nur bei Klima- und Umweltverträglichkeit, dürfen Straßenprojekte weiter verfolgt werden. Die nach der Überprüfung aller Projekte eingesparten finanziellen Ressourcen müssen stattdessen in die existierenden umweltfreundlichen Alternativen – öffentlicher Personennahverkehr und die Fuß- und Fahrradinfrastruktur – investiert werden.

Nötig ist auch die Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung, also Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, in die Verpflichtung zur Erfüllung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Von ihnen geht eine mengenmäßig höchst relevante finanzielle Nachfragemacht der öffentlichen Hand aus, mit der ein umweltfreundliches, faires Beschaffungswesen in einer ökologieverträglicheren Wirtschaftsweise und die Ausweitung des Angebotes an umweltverträglichen Produkten und Dienstleistungen vorangebracht werden können.

Weiterhin fordert der BN, dass alle bayerischen Fachgesetze und nachrangigen Regelungen (Verordnungen etc.) darauf überprüft werden, wo Verpflichtungen für den Klimaschutz aufgenommen bzw. welche dem Klimaschutz widersprechenden Inhalte aufgehoben werden können und müssen. Insbesondere muss die den so dringend benötigten Ausbau der Windkraft behindernde 10H-Regelung aufgehoben werden. Wenn sich die bayerische Staatsregierung nicht einmal hier der Position aller Expert:innen und ernstzunehmenden Umweltverbände und sogar weiten Teilen der Wirtschaft anschließt, macht sie ihre Klimaschutzambitionen lächerlich und verspielt die Chance, bei der Energiewende voranzugehen und mit einer klaren Linie für Akzeptanz in der Bevölkerung zu sorgen.

Völlig unverständlich ist uns, dass im Gesetz weiterhin explizit ein Ausschluss der Klagbarkeit enthalten ist und subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen nicht begründet werden. Auch fehlt jeglicher Hinweis auf Sanktionen und ggf. Bußgelder bei Nichteinhaltung der Ziele. Eine moderne, verantwortungsvolle Klimaschutzpolitik zeigt ihre Fortschritte transparent gegenüber Gesellschaft und Öffentlichkeit und gibt ihnen Rechte und Kontrollmechanismen an die Hand. Nur so entsteht Vertrauen in eine starke Klimapolitik, die sich die Staatsregierung ja auf die Fahnen geschrieben hat.

Zu begrüßen ist die explizite Einführung des Klimaschutzes in staatliche Zuwendungen. Nötig ist jedoch weitergehend, dass klima- und umweltschädliche Subventionen möglichst rasch vollständig beendet werden. Wir erwarten, dass sich der Freistaat Bayern entsprechend auch auf Bundes- und EU-Ebene für einen Abbau von klimaschädlichen Subventionen und beispielsweise eine Ökologisierung

der Agrarzahlungen und eine Kerosinsteuer einsetzt.

Nicht zuletzt möchten wir auf das Fehlen von Verpflichtungen zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung für die nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen hinweisen. Angesichts der immensen nötigen Maßnahmen und gesellschaftlichen Unterstützung sind alle Bildungseinrichtungen auf einen Beitrag zu verpflichten.

Deutlich kritisieren wir auch das flankierende Maßnahmenpaket. Der Fortschritt der bereits bestehenden Maßnahmen ist absolut intransparent. Die neuen Maßnahmen sind bisher nur in einer Kurzfassung ohne Beschreibung der konkreten Inhalte verfügbar, obwohl im Gesetz in Art. 5 (1) Satz 1 darauf Bezug genommen wird. Angaben zu möglichen Treibhausgasreduktionen wie zu Fördermitteln werden im Katalog nicht gemacht. Dazu kommt, dass keine Trennung besteht zwischen Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Maßnahmen zu Treibhausgasausgleich bzw. -kompensation. Durch die fehlende Transparenz können wir zu den neu hinzugefügten Maßnahmen keine fundierte Stellungnahme abgeben. Soweit er uns bekannt ist, ist aber deutlich erkennbar, dass im gesamten Katalog klare Maßnahmen und Aussagen zur Finanzierung fehlen, besonders für die Bereiche Energieeffizienz, -sparen und Verkehrswende. Auch sind die Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen nicht ausreichend. Unsere detaillierte Stellungnahme hierzu liegt in der Anlage „BN-Bewertung_Klimaschutz_136_Maßnahmen“ bei und ist Bestandteil der Gesamt-Stellungnahme.

II. Forderungen des BN zu den einzelnen Gesetzestexten:

zu Art. 1 (Auftrag und Verantwortung)

Der BN fordert, dass als Bezug der Klimaschutzvertrag von Paris 2015 rechtlich verbindlich aufgenommen wird.

Satz 2 beschreibt die Bedrohung von Menschen durch den Klimawandel. Dies macht deutlich, dass das Fehlen jeglicher Gebote und Verbote im vorliegenden Entwurf (Gesetz und Maßnahmen) ein schwerwiegendes gesetzgeberisches Versagen darstellt und demnach das Gesetz nachgebessert werden muss.

Formulierungsvorschlag:

Nach Satz 3 ist einzufügen: „*Es gelten die festgelegten Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015, die Erderwärmung auf unter 2°C, besser 1,5°C, zu beschränken.*“

Satz 5 ist abzuändern: „*Das Gesetz soll die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen deutlich verringern und stellt damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte sicher.*“

zu Art. 2 (Minderungsziele)

Die seriöse Wissenschaft beschreibt, dass nur ein Restbudget an Treibhausgasen (THG), das die Menschheit global an Emissionen nicht überschreiten darf, geeignet ist, die Ziele von Paris einzuhalten. Das wahrscheinliche Erreichen des 1,5-Grad-Ziels erfordert das globale Einhalten eines Budgets von nicht mehr als ca. 400 Gt Treibhausgasen als Kohlendioxid-Äquivalente ab Anfang 2020. Dies kann linear im Dreisatz als Anteil von 13,15 Millionen Einwohnern in Bayern gegenüber 7,85 Milliarden Menschen global auf Bayern mit unter 700 Millionen Tonnen THG heruntergebrochen werden. Dieses Ziel ist als eigener Absatz in Art. 2 an erster Stelle einzufügen.

Am Ende von Art 2 sind verbindliche Reduktions-Ziele für die einzelnen Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und Landwirtschaft einzufügen.

Art. 2 (2) sagt, dass der Koordinierungsstab bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke erst im Jahr 2025 dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorschlägt. Damit keine kostbare Zeit verloren geht, fordern wir ein jährliches Überprüfen und Nachsteuern.

Art. 2 (2) Bayern muss bis 2040 Null-Emissionen für THG anstreben. Klimaneutralität bis 2050 widerspricht den Verträgen von Paris.

Formulierungsvorschlag:

Hinzufügen vor (1): „*Die Politik der Staatsregierung wird auf die Einhaltung der in Art 2 aufgeführten Minderungsziele ausgerichtet, diese sind verbindlich einzuhalten.*“

Hinzufügen nach neu (1): „*Der Freistaat Bayern verpflichtet sich, sein Restbudget an Treibhausgasen ab Anfang 2020 von 700 Millionen Tonnen nicht zu überschreiten.*“

In alt (1), neu (3) Satz 1: „*soll*“ durch „*muss*“ ersetzen, Änderung von Satz 2 alt (1), neu (3) „*Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1 dem Ministerrat jährlich zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen.*“

Nach Abs. alt (2), neu (4) sind ambitionierte und verbindliche Sektorenziele einzufügen in den Sektoren Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Energie und Wärme.

Explizit begrüßen wir Art. 2 (3) Satz 2 „Die staatlichen Behörden unterstützen die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit“. Bereits seit langem kritisieren wir, dass nach wie vor klimaschädliche Eingriffsprojekte – wie Straßenbauten, eine dritte Startbahn am Flughafen München, Schneekanonen, weitere Moorentwässerung u.v.a. – von staatlichen Behörden genehmigt werden, ohne dass ihre Relevanz auf das Klima in der Entscheidung ausreichend gewichtet bzw. überhaupt nur behandelt wird.

Wir erwarten daher eine uneingeschränkte und sofortige Anwendung dieses Satzes bei allen relevanten staatlichen Entscheidungen.

Die in Art. 2 (5) Satz 1 genannten Bereiche bedürfen noch einer Unterlegung mit konkreten Zielen und Maßnahmen. Gerade die Energiespar- und -effizienzmaßnahmen nehmen eine zentrale Rolle in der Energiewende ein und werden im weiteren Verlauf des Gesetzes nicht mehr erwähnt.

zu Art. 3 (Vorbildfunktion des Staates)

Es ist völlig unzureichend, dass die Vorbildfunktion auf die „Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern“ begrenzt ist. Sie ist auszudehnen auf alle Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und ähnliches, bei denen der Freistaat über Entscheidungshoheit verfügt. Auch sind die bayerischen Gebietskörperschaften und die mittelbare Staatsverwaltung einzubeziehen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Treibhausgasreduzierung muss jährlich überprüft werden, um gegebenenfalls Nachjustierungen zu ermöglichen.

Da immer noch in einzelnen bayerischen Mooren Torf abgebaut wird, muss das Ende des Torfabbaus im Gesetz verankert werden. Die Staatsregierung hat bereits 1988 ein Ende des Torfabbaus beschlossen, es wurde aber bis heute nicht überall umgesetzt.

Formulierungsvorschlag:

Art. 3 (1) ist zu ergänzen um einen Zusatz: „Der Freistaat Bayern übt die Vorbildfunktion auch in allen Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und ähnlichen Institutionen aus, bei denen er über Entscheidungshoheit verfügt.“

Art. 3 (1) Nach Satz 2 ist einzufügen: „Behörden und Einrichtungen nach Satz 1 legen öffentlich zugänglich und jährlich ihre Ausgangsdaten und Treibhausgasentwicklung in Kohlenstoffdioxidäquivalenten im Vergleich zum Jahr 2020 vor (in Bautafeln, Broschüren und im Internet). Entwicklungen werden in den Bereichen Energiesparen, Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien und Kompensationen (inklusive Mengen mit Ort und Art und Weise) aufgezeichnet.“

Art. 3 (2) Nach Satz 1 ist einzufügen: „Zudem befähigen sie Individuen, an gesellschaftlichen Prozessen für Klimaschutz und -gerechtigkeit mitzuwirken.“

Art.3 (3): Ergänzung: „Der Torfabbau ist sofort vollständig zu beenden.“

Art. 3 (4): hier sind auch die nichtstaatlichen Erziehungs- und Bildungsträger einzubeziehen. Ebenso ist die Formulierung zu ändern in eine direkte Verpflichtung (statt „sollen“)

zu Art. 4 (Ausgleich für Treibhausgas-Emissionen)

Bayern sollte seine Verantwortung als Industriestaat anerkennen. Bayern ist wie Deutschland ein Verursacher von Treibhausgasen. Es ist daher wichtig, so viele Treibhausgase wie möglich zu vermeiden oder einzusparen. Für die geringen unvermeidbaren Restmengen müssen Kompensationsmaßnahmen im eigenen Land

ausreichen, die Bayerische Verantwortung darf nicht in andere Bundesländer oder Länder verlagert werden. Die Verantwortung darf nicht auf ärmere Länder verschoben werden, die noch dazu nicht für den übermäßigen Treibhausgasausstoß verantwortlich sind.

Formulierungsvorschlag:

Art.4 (1) Es ist nach Satz 2 zu ergänzen: *„Diese Kompensationsmaßnahmen sind ausschließlich in Bayern zu leisten.“*

Art.4 (2) anzupassen: *„Das Landesamt für Umwelt*

1. *prüft, bewertet und bestätigt die Eignung von Ausgleichsmaßnahmen und*
2. *vermittelt geeignete Ausgleichsmaßnahmen.“*

zu Art. 5 (Klimaschutz-Programm und Anpassungsstrategie)

Die Maßnahmen im Klimaschutzprogramm sollten verpflichtend eingeteilt werden in die Punkte Klimaschutz (Absatz 1, Nr. 1) und Klimafolgeanpassung (Absatz 1, Nr.2). Folgeanpassungsmaßnahmen dürfen nicht zu Klimaschutzmaßnahmen gezählt werden, beide Themen sind wichtig und müssen separat voneinander betrachtet werden, auch wenn einzelne Maßnahmen (insbesondere naturbasierte Klimaschutzmaßnahmen) beidem dienen können. Ein Dazuzählen der einen Maßnahmen zu den anderen verfälscht die jeweilige Strategie zum Klimaschutz wie die zur Klimafolgeanpassung.

Formulierungsvorschlag:

Art. 5 Neu, einzufügen ist (1): *„bis 2022 eine Forschungsstrategie vor, die untersucht wird, wie Bayern seinen Anteil zur Erreichung des Abkommens von Paris 2015 und zum globalem 1,5-Grad-Ziel erreichen wird.“*

Art. 5 alt (1), neu (2): In Punkt 1. ist *„ein Bayerisches Klimaschutzprogramm“* zu ersetzen durch *„ein neues Klimaschutzprogramm bis 2022 mit verbindlichen Maßnahmen gemäß Anlage ...“*

Art. 5 alt (1), neu (2): nach Punkt 2 ersetzen von *„2. ... an die Folgen des Klimawandels auf und schreibt diese regelmäßig fort“* durch *„... an die Folgen des Klimawandels, die lokale und globale Perspektiven von kommenden Generationen berücksichtigt, auf und schreibt diese jährlich fort“*.

zu Art. 6 (Bayrisches Solar-Kataster)

Der BN begrüßt Art. 6 ausdrücklich. Wir fordern als Ergänzung die Klarstellung der verbindlichen Aufgaben und Meilensteine des Katasters.

zu Art. 7 (staatliche Zuwendungen)

Der BN begrüßt Art. 7 ausdrücklich. Wir fordern hierzu eine rasche Übersicht aller Vorschriften für staatliche Zuwendungen und eine Analyse, wo Belange des Klimaschutzes betroffen sind und wo staatliche Gelder in welcher Höhe in klimaschädliche Subventionen fließen.

Diese muss Grundlage einer raschen Überarbeitung der Vorschriften sein, die klimaschädliche Maßnahmen fördern. Ebenso müssen klimaschädliche Subventionen möglichst rasch vollständig beendet werden.

Der reine Abwägungs-Auftrag ist in eine Verpflichtung zur Berücksichtigung umzuwandeln. Eine Abwägung findet nämlich auch statt, wenn die Ziele „weggewogen“ und andere Belange höher gewichtet werden, wie wir es aus dem Naturschutz zur Genüge kennen.

Formulierungsvorschlag:

Satz 1: statt „sind ... abzuwägen“ muss es heißen „sind abzuwägen und vorrangig zu berücksichtigen“

Einfügen S.3: „Bestehende Verwaltungsvorschriften oder allgemeine Weisungen sollen auf die Belange des Klimaschutzes hin überprüft und gegebenenfalls verändert werden.“

zu Art. 8 (Förderung der Kommunen)

Der BN begrüßt Art. 8 ausdrücklich. Die Energiewende muss und wird vor allem vor Ort in den Kommunen stattfinden, die Staatsregierung muss die Kommunen hierbei mit allen Anstrengungen unterstützen.

Formulierungsvorschlag:

Art. 8 Vor Satz 1 ist ein neuer Satz einzufügen: „Klimaschutz wird Aufgabe und Pflichtaufgabe der bayerischen Gebietskörperschaften.“

Art. 8 Nach Art (1) ist ein neuer Absatz einzufügen: „Der Freistaat Bayern unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Erstellung von Klimaschutzkonzepten, Wärme- und Mobilitätsplanung.“

Art. 8 alt (2), neu (3) alt Satz 1, neu Satz 2 ist abzuändern: „auf dem Weg zur Klimaneutralität kontinuierlich beratend zu begleiten.“

zu Art. 9 (Klimabericht)

In einen Klimabericht muss aufgenommen werden, welche Entwicklungen bei den Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren verzeichnet werden, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen oder umzusteuern. Der Bericht muss der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nur jährliche Berichte können ein schnelles Umlenken garantieren, falls Maßnahmen nicht wirken.

Formulierungsvorschlag:

Satz 1 (nach Nummer 2) einfügen: „und stellt die Unterrichtung in Form eines Berichts öffentlich.“

zu Art. 10 (Bayerischer Klimarat)

Einen Bayerischen Klimarat unterstützt der BN. Die Aufgaben des Klimarates sind jedoch nicht klar formuliert. Es ist darauf zu achten, dass auch die Zivilgesellschaft einbezogen wird. Die Empfehlungen des Rates sind in die rechtlichen Vorhaben und Vorschläge zum Klimaschutz (Energiewende, Anpassungen) mit Anreizen, Programmen, Geboten und Gesetzen miteinzubeziehen. Der BN wünscht sich eine paritätische Besetzung des Klimarats und fordert, dass 20% der Mitglieder bei Amtsantritt unter 30 Jahre alt sind, um die Belange junger Menschen und zukünftiger Generationen einzubeziehen.

Formulierungsvorschlag:

In Satz 1: „kann“ durch „muss“ ersetzen, „Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen“ durch „Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kommunen und Zivilgesellschaft, hier Umweltverbände, Kirchen und Gewerkschaften“ ersetzen.

Hinzufügen von Satz 2: „Der Klimarat muss paritätisch besetzt sein. Weiterhin müssen mindestens 20% der Mitglieder bei Amtsantritt unter 30 Jahre alt sein, um die Belange junger Menschen und zukünftiger Generationen einzubeziehen.“

Hinzufügen von Satz 4: „Die Empfehlungen des Bayerischen Klimarats sind öffentlich zu machen und in die Entscheidungsfindung von Ministerrat und

Landtag mit einzubeziehen.“

zu Art. 12 (Ausschluss der Klagbarkeit)

Ein Ausschluss der Klagbarkeit hebt den Sinn des Gesetzes auf und wird von uns strikt abgelehnt.

Der BN protestiert aufs Schärfste gegen den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes, der jegliche rechtliche Verbindlichkeit ausschließt. Ein Gesetz ohne rechtliche Einklagbarkeit ist nichts weiter als ein Appell, in diesem Fall an die Kommunen. Dieser Appell muss insbesondere wirkungslos bleiben, wenn die Staatsregierung die Kommunen nicht ausreichend finanziell und mit verlässlichen Strukturen unterstützt. Nur Empfehlungen an Gemeinden, während die Konnexität ausgeschlossen wird, setzen die Gemeinden zwar unter moralischen Druck, ohne dass sich aber der Freistaat Bayern verantwortlich fühlt.

Formulierungsvorschlag:

Art. 10 in dieser Form ist in Gänze ersatzlos zu streichen. Aufzunehmen sind stattdessen – wie in jedem anderen Gesetz auch üblich – zusätzlich Sanktionsmechanismen bei Verstößen gegen das Klimaschutzgesetz.

Zu Art. 13 (Koordinierungsstab)

Der BN begrüßt die Einrichtung eines Koordinierungsstabs „Klimaschutz“ als Steuerungs- und Controlling-Instanz. Da jedoch Details und Befugnisse dieses Stabes im Gesetzentwurf nicht enthalten sind, kann der BN über dessen Wirksamkeit keine Aussage treffen.

§2

Änderung der Bayrischen Bauordnung

Der Ausbau der Windenergie ist entscheidender Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende in Bayern. Ohne diesen ist keine Klimaneutralität in Bayern möglich. Durch die 10H-Regelung wurde der Ausbau der Windkraft in Bayern jedoch so weit behindert, dass er beinahe zum Stillstand gekommen ist. Wir fordern die Staatsregierung auf, sich klar zum Ausbau der Windkraft in Bayern zu bekennen. Der BN fordert, die 10H-Regelung ersatzlos zu streichen.

Formulierungsvorschlag:

Die Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: Art. 82 und Art 83, Abs 1 werden ersatzlos gestrichen.

Der BN begrüßt Art. 44a ausdrücklich. Dennoch fehlt die Ausweitung auch auf die privaten Wohngebäude. Der Ausbau der Photovoltaik muss auf allen zur Verfügung stehenden und bereits versiegelten Flächen vorangetrieben werden. So auch auf „Gebäuden mit einer Dachfläche bis zu 50 m²“ und „Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen“ (Art. 44a, Abs. 3, Nr. 2). Der Ausbau auf Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden muss konsequent vorangetrieben werden und darf nicht von Haushaltsmitteln abhängen. Hier muss die Staatsregierung Vorreiterin werden.

Formulierungsvorschlag:

Art 44a Absatz (1) Satz 1 ist anzupassen: *„Auf geeigneten Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben.“*
Satz 2 ist anzupassen: *„... mindestens zwei Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht.“*
Satz 3 ist anzupassen: *„Teile der Dachflächen, die der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen, sind von der Flächenberechnung auszunehmen.“*
Art 44a Absatz (3) Nr 1. und 2. sind zu streichen.

§3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Der BN begrüßt die Einführung der Möglichkeit, vermögenswirksame Leistungen für Dienstfahrräder in Anspruch zu nehmen. Fahrräder sind unverzichtbarer Teil der Mobilitätswende, dass die Staatsregierung hier ein klares Signal sendet, ist zu unterstützen.